****

**Liebe Partner der Lübecker Bucht,
wie bereits gestern angekündigt hat die Landesregierung heute die Quarantäne-Verordnung angepasst.**

Die Verordnung tritt ab Donnerstag, 25.06.2020, in Kraft und tritt mit Ablauf des 09.08.2020 außer Kraft. Folgende Punkte beziehen sich - exklusive der gesondert ausgewiesenen Stellen - auf folgende Quelle: Rundschreiben des TVSH vom 24.06.2020:

* Einreisende auch aus Kreisen oder kreisfreien Städten innerhalb Deutschlands mit mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner binnen der vergangenen sieben Tage müssen sich bei Einreise in Schleswig-Holstein in eine 14-tägige Quarantäne begeben oder einen negativen Corona-Test vorweisen können.
* Der Test darf nicht älter als 48 Stunden (vor der Einreise) sein und muss durch ein ärztliches Zeugnis nachweisbar sein.
* Sofern kein Test vor Einreise durchgeführt wurde, ist es auch möglich, sich nach der Einreise testen zu lassen. Dies kann auch am Ort der Unterbringung geschehen. (Quelle: Landesverordnung zur Änderung von Verordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus in Schleswig-Holstein, Begründung)
* Einreisende, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet unverzüglich das Gesundheitsamt des Kreises (kommunale Gesundheitsbehörde) zu kontaktieren. (Quelle: Landesverordnung zur Änderung von Verordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus in Schleswig-Holstein)
* Ferner sind diese oben stehenden Personen verpflichtet, beim Auftreten von coronatypischen Symptomen die zuständige kommunale Gesundheitsbehörde auch hierüber unverzüglich zu informieren. (Quelle: Landesverordnung zur Änderung von Verordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus in Schleswig-Holstein)
* Wer ohne negativen Test aus einem Risikogebiet einreist, muss sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begeben.
* Hier müssen sich die Einreisenden aus Risikogebieten für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Einreise absondern.
* Nicht zur Absonderung geeignet sind Einrichtungen mit sanitären Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Campingplätze, Jugendherbergen). Sofern es die Gegebenheiten vor Ort erlauben, ist grundsätzlich eine Quarantäne in einer Ferienwohnung oder einem Hotelzimmer möglich - z. B. bis zum Vorliegen eines Testergebnisses.
* Einige Personen sind nicht von der Quarantäneregelung betroffen.
* Hierzu zählen u. a. Durchreisende (die das Land aber auf direktem Wege zu verlassen haben), beruflich bedingt grenzüberschreitende Personen (z. B. zum Transport von Waren und Gütern), Personen, die täglich oder für bis zu 48 Stunden zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst nach Schleswig-Holstein einreisen.
* Die vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiete können unter [www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einreise](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/33572243/9804e1394-1ff7b6e) eingesehen werden.
* Die vollständige Verordnung können Sie hier nachlesen: [www.schleswig-holstein.de/coronavirus-erlasse](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/33572280/9804e1394-1ff7b6e)

**Fragen an das Landeswirtschaftsministerium**

* Auch bei dieser Verordnung stellen sich bei der Umsetzung in die Praxis einige Fragen.
* Senden Sie uns diesbezüglich gerne Ihre Fragen zu. Wir leiten diese an den TVSH weiter, der sie dann seinerseits gebündelt dem Ministerium zuführt.

Bleiben Sie gesund, Ihr André Rosinski

Vorstand der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Tel. +49 04503 / 7794-111 | Fax +49 04503 / 7794-200
arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de
[www.luebecker-bucht-partner.de](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/33572143/9804e1394-1ff7b6e)

Tourismus-Agentur Lübecker Bucht
D - 23683 Scharbeutz | Strandallee 134

Die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt in Holstein und der Gemeinden Scharbeutz und Sierksdorf.

Vorstand: André Rosinski | Steuer-Nr. 22/299/03043 | USt-IDNr. DE289111337